

Falsche Verdächtigung im türkischen Strafrecht*

Zeynel T. KANGAL**

Özet

Adil yargılanma hakkı hukuksal değer olarak iftira suçunda korunmaktadır. Türk ceza hukuku bu hukuksal değeri sadece yetkili makamlara ihbar veya şikâyet yoluyla yapılan hukuka aykırı fiil isnadına karşı değil, aynı zamanda basın ve yayın yoluyla yapılan hukuka aykırı fiil isnadına karşı da korumayı amaçlamaktadır. TCK mağdura hem suç teşkil eden hem de idarî yaptırım gerektiren hukuka aykırı fiil isnadını cezalandırmaktadır. Fiilin maddî eser ve delillerinin uyduurulması ise, nitelikli unsur olarak kabul edilmiştir. Suçun oluşması için doğrudan kast yeterli değildir, suç tipinde amaç unsuruna yer verilmiştir. Yine hakkın kullanılması ve kanun hükmünün yerine getirilmesi hukuka uygunluk nedenleri söz konusu olabilmektedir. Bu suç bakımından ayrıntılı etkin pişmanlık düzenlemeleri kabul edilmiştir.

Anahtar Kelimeler: Adliye, adil yargılanma hakkı, masumiyet karinesi, ihbar, şikâyet.

Abstract

The right to a fair trial is protected as legal value in the crime of calumny. Turkish criminal law aims to protect the mentioned legal value against an accusation of an unlawful act, not only the

* Geliş Tarihi: 02.10.2015, Kabul Tarihi: 23.08.2017.

** Assoc. Prof. Dr., Juristische Fakultät der Uludağ Universität, Bursa.

performed one through notice or complaint to the competent authorities, but also the performed one by means of press. Turkish Criminal Code penalises accusations of unlawful acts both constitute a crime and require administrative sanction. Fabricating of the material elements and evidences of the act is accepted as a qualified version of the offence. Intent is insufficient for the constitution of the crime, because the type of the crime seeks the element of purpose. Use of right and carrying out the provisions of law may be in question as justification reasons. Detailed effective remorse provisions have been adopted on account of this crime.

Key Words: court, right to fair trial, presumption of innocence, notice, complaint.

Zusammenfassung

Das Recht auf ein faires Verfahren wird als Rechtsgut im Tatbestand der falschen Verdächtigung geschützt. Das türkische Strafrecht hat die Absicht, vor der Anschuldigung wegen der rechtswidrigen Taten, die nicht nur durch Anzeige oder Strafantrag bei den zuständigen Behörden gestellt werden, sondern auch mittels Presse und Publikation behauptet werden, das Rechtsgut zu schützen. tür. StGB bestraft, dass dem Opfer eine rechtswidrige Tat, die ein Verbrechen bildet oder einer Verwaltungssanktion bedarf, zur Last gelegt wird. Das Fingieren von materiellen Spuren und Beweise der Tat wird als Qualifikation angenommen. Zur Erfüllung des Tatbestands ist der direkte Vorsatz ist noch nicht ausreichend. Auch die Absicht ist erforderlich. Beim Tatbestand können die Ausübung eines Rechts und die Ausführung einer gesetzlichen Vorschrift als Rechtfertigungsgründe in Betracht kommen. Die ausführlichen Vorschriften über die tätige Reue werden im Tatbestand akzeptiert.

Schlüsselwörter: die Rechtspflege, das Recht auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung, die Anzeige, der Strafantrag.

I. Einleitung

Die falsche Verdächtigung wurde im Art. 285 des alten türkischen Strafgesetzbuches von 1926, das das italienische

Strafgesetzbuch – Codice Zanardelli – von 1889 übernommen hat, geregelt. Das neue türkische Strafgesetzbuch (StGB) Nr. 5237, das am 26 September 2004 verabschiedet wurde und am 1. Juni 2005 in Kraft trat, behandelt sie in 3 Artikeln (Art. 267, 268, 269).

Artikel 267 des StGB beschäftigt sich mit dem Grundtatbestand und den Qualifikationstatbeständen der falschen Verdächtigung. Dieser Artikel lautet¹:

(1) *Wer bei den zuständigen Behörden Anzeige oder Strafantrag stellt oder mittels Presse und Publikation einem anderen eine rechtswidrige Tat zur Last legt, obwohl er weiß, dass diese nicht geschehen ist, um so gegen diesen die Einleitung eines Strafverfahrens oder die Verhängung einer Verwaltungssanktion zu erreichen, wird mit einem Jahr bis zu vier Jahren Gefängnis bestraft.*

(2) *Wird die falsche Anschuldigung begangen, indem materielle Spuren und Beweise fingiert werden, so wird die Strafe um die Hälfte erhöht.*

(3) *Wurde gegen das Opfer, das von dem Tatvorwurf freigesprochen oder dessen Verfahren eingestellt wurde, wegen dieser Tat eine andere Zwangsmaßnahme als Polizeihaft oder Untersuchungshaft angeordnet, so werden die nach dem obigen Absatz zu verhängenden Strafen um die Hälfte erhöht.*

(4) *Wurde gegen das Opfer, das von dem Tatvorwurf freigesprochen oder dessen Verfahren eingestellt wurde, wegen dieser Tat Polizeihaft oder Untersuchungshaft angeordnet, so wird der Täter der falschen Anschuldigung außerdem gemäß den Vorschriften über die Freiheitsberaubung als mittelbarer Täter verantwortlich gemacht.*

(5) *Wird das Opfer zu erschwertem lebenslangem oder lebenslangem Gefängnis verurteilt, so beträgt die Strafe 20 bis 30 Jahre Gefängnis;*

(6) *Wurde die Vollstreckung der Gefängnisstrafe, zu der das Opfer verurteilt wurde, bereits begonnen, so wird die nach Abs. 5 zu verhängende Strafe um die Hälfte erhöht.*

(7) ...

(8) *Die Verjährung für die falsche Anschuldigung beginnt mit dem Tag, an dem feststeht, dass das Opfer die Tat nicht begangen hat.*

¹ Das türkische Strafgesetzbuch, (Übers. Silvia TELLENBACH), Berlin 2008, S. 170-171.

(9) *Wurde die falsche Anschuldigung mittels Presse und Publikation begangen, so ist die Verurteilung in demselben oder einem gleichwertigen Presseorgan zu veröffentlichen. Die Kosten der Veröffentlichung werden von dem Verurteilten eingezogen.*

Art. 268 des StGB sieht eine der Tathandlungen der falschen Verdächtigung vor. Dieser Artikel ist folgend²;

(1) *Wer eine fremde Identität oder persönliche Daten eines anderen benutzt, um die Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat gegen sich zu verhindern, wird nach den Vorschriften über die falsche Anschuldigung bestraft.*

Art. 269 des StGB befasst sich mit der tätigen Reue der falschen Verdächtigung.

II. Rechtsgut

Nach der herrschenden Meinung im Schrifttum habe die falsche Verdächtigung zwei Rechtsgüter. Mit der Begehung einer falschen Verdächtigung werden sowohl die Funktionsfähigkeit der innerstaatlichen Rechtspflege als auch die Individualrechtsgüter des Unschuldigen beeinträchtigt. Demnach schütze die Vorschrift über die falsche Verdächtigung davor, dass Behörden durch falsche Verdächtigungen zu nutzlosen Ermittlungsmaßnahmen oder zu Sanktionen veranlasst werden und dass der einzelne das Opfer ungerechtfertigter staatliche Maßnahmen und Sanktionen werde³.

² Das türkische Strafgesetzbuch, (Übers. Silvia TELLENBACH), S. 171-172.

³ **ARTUK, Mehmet Emin/GÖKCEN, Ahmet/YENİDÜNYA, Ahmet Caner:** *Ceza Hukuku, Özel Hükümler*, 10. Baskı, Ankara 2010, S. 987-988; **TEZCAN, Durmuş/ERDEM, Mustafa Ruhan/ÖNOK, R. Murat:** *Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku*, 13. Baskı, Ankara 2016, S. 1100-1101; **ÖZBEK, Veli Özer/DOĞAN, Koray/BACAŞIZ, Pınar/TEPE, İlker:** *Türk Ceza Hukuku, Genel Hükümler*, 10. Baskı, Ankara 2016, S. 1115; **TOROSLU, Nevzat:** *“İftira Cürümünün Hukukî Konusu”*, AÜHFHD 1982, c: XXXVII, sh: 127-128; **ARIKAN, Mustafa İberya:** *“Başkasına Ait Kimlik veya Kimlik Bilgilerinin Kullanılması Suçu”*, AÜHFHD 2016, c: 65/4, sh: 1063.

Ich bin der Auffassung, dass das geschützte Rechtsgut das Recht auf ein faires Verfahren (fair Trial) ist⁴. Wenn der Täter einem anderen eine rechtswidrige Tat zur Last legt, obwohl er weiß, dass diese nicht geschehen ist, können Behörden Zeit verlieren dadurch, dass sie viele Prozesshandlungen vornehmen. Weil die Rechtspflege deswegen anderen Personen funktionsschwach und langsam dienen kann, wird ihr Recht auf die Verhandlung innerhalb angemessener Frist beeinträchtigt. Die falsche Verdächtigung kann ferner zur Verletzung der Unschuldsvermutung des Verdächtigten führen, indem über ihn ein Verdacht bildet wird.

III. Tatbestand

A. Überblick

Der Tatbestand beschreibt kein Verletzungsdelikt, sondern ein Gefährdungsdelikt. Denn er setzt nicht voraus, dass das Rechtsgut real beeinträchtigt sein muss. Er verlangt nicht, dass im konkreten Fall eine wirkliche Gefahr für das Rechtsgut. Es mangelt ihm an der Geeignetheit, das Rechtsgut zu verletzen. Deshalb ist der Tatbestand kein konkretes Gefährdungsdelikt, sondern ein abstraktes Gefährdungsdelikt⁵.

Der Tatbestand wird als schlichte Tätigkeitsdelikt dargestellt. Ein bestimmter Erfolg ist nicht erforderlich, den Tatbestand zu erfüllen.

Den Tatbestand kann der Täter nur durch ein aktives Verhalten verwirklicht. Denn das vom Tatbestand beschriebene Verhalten ist kein bestimmtes Unterlassen⁶.

⁴ **ÖZEK, Çetin:** "Adliyyeye Karşı Suçların Hukuksal Konusu", İÜHFİM 1997, c: LV, sy: 3, sh: 28-30; **ÜNVER, Yener:** *Adliyyeye Karşı Suçlar (TCK. m. 267-298)*, 3. Baskı, Ankara 2012, S. 43-44; **HAFIZOĞULLARI, Zeki/AYGÜN EŞİTLİ, Ezgi:** "İftira ve İftira Benzeri Suçlar", Başkent Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi 2015, c: 1, sy: 2, sh: 95.

⁵ **ÜNVER,** *Adliyyeye Karşı Suçlar (TCK. m. 267-298)*, (3), S. 115; **TEZCAN/ERDEM/ÖNOK,** *Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku*, (13), S. 1101.

⁶ **TEZCAN/ERDEM/ÖNOK,** *Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku*, (13), S. 1109-1110.

B. Objektiver Tatbestand

1. Täter

Die falsche Verdächtigung ist ein Allgemeindelikt. Deshalb kann der Täter jedermann sein. Der Täter kann auch ein Amtsträger sein. Art. 267 türk. StGB regelt kein Sonderdelikt, das die besonderen Tätereigenschaften notwendig macht.

Umstritten ist, ob Art. 268 ein Sonderdelikt regelt. Nach einer Meinung könne der Täter nur Beschuldigter oder Angeklagter sein, weil der Tatbestand die Absicht zur Verhinderung der Durchführung eines Strafverfahrens suche⁷. Die andere Meinung vertritt, dass der Täter jeder sein könne, weil er die Tathandlung auch vor der Einleitung eines Verfahrens gegen sich begehen könne. In dieser Phase gehe es noch nicht um Beschuldigter oder Angeklagter⁸. Diese Meinung ist zutreffend.

2. Opfer

Das Opfer der falschen Verdächtigung ist sowohl jedermann in der Gesellschaft als auch die Person, die eine rechtswidrige Tat zur Last gelegt wird, weil das Rechtsgut das Recht auf ein faires Verfahren ist. Man sollte hervorheben, dass die Qualifikationstatbestände (Art. 267/3,5,6) den Verdächtigen als Opfer erachten.

Der Verdächtige muss ein noch lebender identifizierbarer Dritten sein. Wenn der Täter eine bestimmte identifizierbare Person nicht anzeigt, verwirklicht er den Tatbestand des Vortäuschens einer Straftat (Art. 271). Die falsche Selbstbezichtigung fällt nicht unter Art. 267 und 268, sondern unter Art. 270.

StGB erkennt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen ausdrücklich nicht an. StGB und OWiG nehmen jedoch an, dass die Sicherungsmaßnahmen und die Verwaltungssanktionen gegen diese verhängt werden können. Nach

⁷ ARTUK/GÖKCEN/YENİDÜNYA, *Ceza Hukuku, Özel Hükümler*, (10), S. 1006-1007; ARIKAN, "Başkasına Ait Kimlik veya Kimlik Bilgilerinin Kullanılması Suçu", sh: 1073.

⁸ ÜNVER, *Adliyyeye Karşı Suçlar (TCK. m. 267-298)*, (3), S. 128-129.

der herrschenden Meinung im Schrifttum, wenn sich die falsche Anschuldigung gegen juristische Personen richte, sei es deshalb nicht möglich, den Tatbestand des Art. 267 zu erfüllen. Eine juristische Person sei nicht das Opfer, sondern nur der Geschädigte⁹. Nach meiner Meinung erfüllt der Tatbestand, wenn eine rechtswidrige Tat auch juristischen Personen zur Last gelegt wird. Denn diese mit den bestimmten Sicherungsmaßnahmen oder einer Geldbuße wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit belegt werden können.

3. Tatobjekt

Das Tatobjekt sind die zuständigen Behörden. Unter den zuständigen Behörden versteht man die Staatsanwaltschaft, die Polizei und die Behörde oder der Beamte, die für die Einleitung eines Verwaltungsverhaltens oder die Verhängung einer Verwaltungsanktion zuständig sind.

4. Tathandlungen

Art 267/1 und 268 StGB setzt zwei Tathandlungen voraus.

Erste Tathandlung ist die Anschuldigung wegen einer rechtswidrigen Tat zu einem Unschuldigen durch eine falsche Anzeige oder einen falschen Strafantrag bei den zuständigen Behörden oder mittels Presse und Publikation.

Die Anzeige wegen einer Straftat kann vom jedermann bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei erstattet werden (StPO Art. 158/1). Wegen einer Ordnungswidrigkeit oder einer Disziplinarordnungswidrigkeit kann jedermann bei den betreffenden Behörden anzeigen, damit sie ein Verwaltungssanktionsverfahren oder ein Disziplinarverfahren einleiten.

Der Strafantrag kann nur durch den Geschädigten bei Antragsdelikten bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei gestellt werden. Er muss ihn binnen sechs Monaten stellen. Unter der

⁹ ARTUK/GÖKCEN/YENİDÜNYA, *Ceza Hukuku, Özel Hükümler*, (10), S. 1007-1008; ÖZBEK/DOĞAN/BACAŞIZ/TEPE, *Türk Ceza Hukuku, Genel Hükümler*, (10), S. 1116.

Bedingung, dass keine Verjährungsfrist überschritten wird, beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem der Geschädigte von Tat und Täter Kenntnis erhalten hat (StGB Art. 73/1-2).

Wenn die Anzeige oder der Strafantrag bei dem Gouvernement oder dem Landrat oder einem Gericht gestellt wurde, müssen sie sie sofort an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeben.

Der Gegenstand der Anzeige oder des Strafantrags ist eine rechtswidrige Tat, die vom Täter gegen das Opfer falsch angeschuldigt wird. Die behauptete rechtswidrige Tat kann nicht nur als ein Verbrechen, sondern auch als eine Ordnungswidrigkeit oder eine Disziplinarordnungswidrigkeit im Gesetz definiert werden. Das Opfer musste die behauptete rechtswidrige Tat nicht begangen werden. Wenn das Opfer sie schon begangen hat oder es darüber einen Verdacht gibt, ist die Handlung nicht tatbestandmäßig.

Zur Erfüllung des Tatbestands muss die behauptete Tat rechtswidrig sein. Wenn sie einen Rechtsfertigungsgrund hat, kann sich der Tatbestand nicht verwirklichen.

Der Tatbestand erfüllt nicht, wenn die behauptete rechtswidrige Tat schon wegen der Verfolgungsverjährung oder der Amnestie nicht mehr verfolgt werden kann.

Wenn der Täter die falsche Anzeige oder den falschen Strafantrag bei Behörden außer den dafür zuständigen Behörden gestellt hat, stellt die falsche Verdächtigung nicht dar, sondern die Ehrverletzung (StGB Art. 125).

Die falsche Verdächtigung kann auch mittels Presse und Publikation begangen werden. „mittels Presse und Publikation“ bedeutet jede Art von Veröffentlichung, die schriftlich, optisch, akustisch oder durch elektronische Massenmedien erfolgt (StGB Art. 6/1-g). Art. 267 StGB nimmt an, dass die Staatsanwaltschaft und andere Behörden die solchen Veröffentlichungen als Anzeige ansehen und ein Verfahren eröffnen sollten¹⁰.

¹⁰ YURTCAN, Erdener: *Yargıtay Kararları Işığında İftira Suçu*, 2. Bası, Ankara 2015, sh: 16.

Der Gegenstand der Anzeige oder des Strafantrags oder der Veröffentlichung müssen unwahr sein. Die Behauptung muss objektiv falsch sein, d.h. dass die behaupteten Tatsachen als solche, die den Verdacht ergeben sollen, der Wirklichkeit in objektiv richtiger Würdigung nicht entsprechen.

Die Behauptung muss geeignet sein, mindestens einen Anfangsverdacht zu begründen und damit ein Verfahren auszulösen oder aufrechtzuerhalten, das entweder zu strafrechtlichen, ordnungswidrigkeitsrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Sanktionen oder zu solchen Maßnahmen führen kann. Eine irrationale Behauptung ist dagegen keine falsche Verdächtigung.

Zweite Tathandlung ist die Benutzung einer fremden Identität oder von persönlichen Daten eines anderen, um die Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat gegen sich zu verhindern. Wenn der Täter die Identität oder die persönlichen Daten einer nicht mehr lebenden oder fantastische Person benutzt, erfüllt der Tatbestand nicht. Diese Handlung fällt unter Art. 206, der die falsche Erklärung bei der Ausstellung einer öffentlichen Urkunde regelt.

5. Qualifikationen

Art. 267/2, 3, 5, 6 formulieren vier Tatbestände als Qualifikationen zum Grundfall.

Hat der Täter die falsche Anschuldigung dadurch begangen, dass er materielle Spuren und Beweise fingiert hat, so wird die Strafe um die Hälfte erhöht (Art. 267/2). Sie müssen geeignet sein, ein Verfahren einzuleiten. In der Lehre wird diese Qualifikation als die falsche Anschuldigung im materiellen Sinn genannt¹¹.

Wenn gegen das vom Tatvorwurf freigesprochene oder ein Verfahren eingestelltes Opfer, wegen dieser Tat eine andere Zwangsmaßnahme als Polizeihaft oder Untersuchungshaft angeordnet wurde, wird die Strafe um die Hälfte erhöht (Art. 267/3).

Die Strafe beträgt 20 bis 30 Jahre Gefängnis, wenn das Opfer zu erschwerem lebenslangem oder lebenslangem Gefängnis verurteilt

¹¹ ARTUK/GÖKCEN/YENİDÜNYA, *Ceza Hukuku, Özel Hükümler*, (10), S. 989, 1000-1003.

wurde (Art 267/5). In diesem Absatz gab es schon eine Bestimmung darüber, dass eine Strafe von bis zu zwei Dritteln der dem Opfer auferlegten Strafe verhängt wird, wenn es zuzeitigem Gefängnis verurteilt wurde. Diese Bestimmung hat das türkische Verfassungsgericht als verfassungswidrig in der Begründung erklärt, dass sie gegen das Rechtsstaatsprinzip und das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstößt. Denn sie konnte zu einer milderer Strafe als Grundfall führen¹².

Eine andere Qualifikation liegt in Art. 267/6 vor. Die nach Abs. 5 zu verhängende Strafe um die Hälfte erhöht wird, wenn die Vollstreckung der Gefängnisstrafe, zu der das Opfer verurteilt wurde, bereits begonnen wurde.

Es gab schon auch eine Qualifikation in Art. 267/7. Er hat vorgesehen, dass der Täter der falschen Anschuldigung mit drei bis zu sieben Jahren Gefängnis bestraft wird, wenn infolge der falschen Anschuldigung eine andere justizielle oder eine Verwaltungssanktion als Gefängnisstrafe gegen das Opfer verhängt wurde. Aber das türkische Verfassungsgericht hat darüber beschloss, dass diese Vorschrift unvereinbar mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist¹³.

C. Subjektiver Tatbestand

Die falsche Anschuldigung kann nur mit einer bestimmten Absicht begangen werden. Der Täter muss im Zeitpunkt der Anschuldigung bestimmte Kenntnis von der Unwahrheit der Behauptung haben. Art. 267/1 verlangt, dass der Täter dem Opfer eine rechtswidrige Tat zur Last legt, obwohl er weiß, dass es sie nicht begangen hat. Solcher direkte Vorsatz ist noch nicht ausreichend, um den Tatbestand zu erfüllen. Darüber hinaus ist die Absicht erforderlich, ein Strafverfahren gegen das Opfer einzuleiten oder eine Verwaltungssanktion über es zu verhängen (Art. 267) oder die

¹² Tür. VerfGE vom 10.4.2013, 2013/14-56.

¹³ Tür. VerfGE vom 17.11.2011, 2010/115 – 2011-154.

Durchführung einer Strafverfahrens gegen sich zu verhindern (Art. 268). Aus diesem Grund genügt der bedingte Vorsatz (*dolus eventualis*) nicht, um den Tatbestand zu erfüllen.

IV. Rechtswidrigkeit

Eine Einwilligung des falsch Verdächtigen rechtfertigt das Delikt nicht. Seine Einwilligung gilt nicht, weil es gegen die Rechtspflege gerichtet ist und das Opfer auch jedermann in der Gesellschaft ist. Der falsch Verdächtigen kann nicht über das Recht auf ein faires Verfahren verfügen (Art. 26/2).

Es kann sich um die Ausübung eines Rechts handeln. Nach Art. 26/1 StGB; *„Wer sein Recht ausübt, wird nicht bestraft“*. Wird das Recht auf Anzeige oder Strafantrag und die Pressefreiheit ausgeübt, so wird die Handlung rechtmäßig.

Man kann auch die Ausführung einer gesetzlichen Vorschrift behandeln (Art. 24/1). StGB sieht die Anzeigepflichten zu jedermann (Art. 278), den Amtsträgern (Art. 279) und den Angehörigen eines Heil- und Pflegeberufs (Art. 280) vor. Gemäß diesen Vorschriften ist der eine Anzeigepflicht erfüllende Täter nicht zu bestrafen.

V. Besondere Erscheinungsformen der Tatbestand

A. Versuch

Der Tatbestand wird nicht als Erfolgsdelikt, sondern als schliche Tätigkeitsdelikt definiert. Demnach fällt die Tatbestanderfüllung mit dem letzten Handlungsakt zusammen und tritt ein davon abtrennbarer Erfolg also nicht ein.

Die Tat ist vollendet mit dem Zugang der Tatsachenbehauptung bei einer zuständigen Behörde. Wenn die Ausführungshandlungen getrennt werden können, ist es möglich, den Versuch zu bestrafen.

Das Gesetz über Presse nimmt an, dass sich die mittels Druckwerke begangene Tat in der Zeit der Veröffentlichung bildet (Art. 11/1). Aus diesem Grund ist die mittels Presse und Publikation begangene falsche Anschuldigung ungeeignet, zu versuchen.

B. Beteiligung

Die allgemeinen Regelungen über die Beteiligung an einer Straftat (Art. 37-41) gelten auch für die falsche Verdächtigung. Jedoch gibt es eine Sondervorschrift über die mittelbare Täterschaft. Im Falle des Freispruchs des Opfers oder der Einstellung des Verfahrens wird der Täter der falschen Anschuldigung außerdem gemäß den Vorschriften über die Freiheitsberaubung als mittelbarer Täter verantwortlich gemacht, wenn das Opfer wegen der behaupteten rechtswidrigen Tat schon im Polizeihaft oder im Untersuchungshaft geblieben ist (Art. 267/4).

C. Konkurrenzen

Eine speziellere Norm ist Art. 267, der die durch eine falsche Anzeige oder einen falschen Strafantrag begangene Handlung darstellt, ist gegenüber dem Ehrverletzungstatbestand (Art. 125). Ferner ist Art. 268, der die Benutzung einer fremden Identität oder von persönlichen Daten eines anderen als Delikt definiert, geht dem Art. 206, der die falsche Erklärung bei der Ausstellung einer öffentlichen Urkunde bestraft, vor¹⁴.

Die Regelung über die fortgesetzte Tat (Art. 43/1) kann auch für die falsche Verdächtigung angewendet werden. Wenn der Täter bei der Ausführung eines einzigen Tatentschlusses die Tathandlung gegen das gleiche Opfer zu verschiedenen Zeiten mehrmals begeht, wird eine einzige Strafe verhängt, indem sie verschärft wird.

Wenn der Täter eine falsche Anzeige oder einen falschen Strafantrag in einem Schreiben gegen verschiedene Personen gestellt hat, gilt die gleichartige Idealkonkurrenz (Art. 43/2). In diesem Fall bestimmt die Strafe nach der Regelung über die fortgesetzte Tat (Art. 43/1).

Wenn ein Zeuge in der Vernehmung sowohl falsch aussagt als auch falsch anschuldigt, wird er nicht wegen der Straftat bestraft, die

¹⁴ ARIKAN, "Başkasına Ait Kimlik veya Kimlik Bilgilerinin Kullanılması Suçu", sh: 1079.

mit der höchsten Strafe bedroht ist, nach der Regelung über die verschiedenartigen Idealkonkurrenz (Art. 44), sondern nur wegen der Falschaussage (Art. 272)¹⁵.

VI. Strafminderungsgründe

Art. 269 StGB enthielt die Vorschriften über die tätige Reue über die falsche Anschuldigung. Sie erkennen die tätige Reue nicht als Strafausschließungsgrund, sondern als Strafminderungsgrund an. In diesem Sinn bedeutet die tätige Reue den Widerruf der falschen Anschuldigung und die Erklärung der Wahrheit.

Wenn die tätige Reue vor einem justizielles oder Verwaltungsermittlungsverfahren, vor dem Hauptverfahren, vor dem Urteil, nach dem Urteil oder nach Beginn der Vollstreckung erfolgt, muss oder kann die Strafe nach den verschiedenen Maße herabgesetzt werden.

Wenn eine Tat den Gegenstand der falschen Anschuldigung, die nur eine Verwaltungsanktion nach sich zieht, bildet und die tätige Reue vor der Verwaltungsanktion oder nach der Anwendung der Verwaltungsanktion erfolgt, kann die Strafe nach den verschiedenen Maße herabgesetzt werden.

Die tätige Reue muss mittels Presse und Publikation erfolgen, wenn die falsche Anschuldigung mit diesem Mittel begangen wurde.

VII. Sanktion

Der Tatbestand enthält nur die Freiheitsstrafe. Er regelt auch eine andere Sanktion, die im allgemeinen Teil nicht beschrieben wird. Die Verurteilung wegen der mittels Presse und Publikation begangenen falschen Anschuldigung ist in demselben oder einem gleichwertigen Presseorgan zu veröffentlichen. Die Kosten der Veröffentlichung werden von dem Verurteilten eingezogen (Art. 267/9).

¹⁵ TEZCAN/ERDEM/ÖNOK, *Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku*, (13), S. 1140-1141.

Eine Regelung über die Verfolgungsverjährung liegt vor (Art. 267/8). Demnach beginnt die Verjährung für die falsche Anschuldigung mit dem Tag, an dem feststeht, dass das Opfer die Tat nicht begangen hat, während sie in der Regel mit dem Tag der Tatbegehung beginnt (Art. 66/6).

LITERATURVERZEICHNIS

ARIKAN, Mustafa İberya: *“Başkasına Ait Kimlik veya Kimlik Bilgilerinin Kullanılması Suçu”*, AÜHFD 2016, c: 65/4, sh: 1061-1084.

ARTUK, Mehmet Emin/GÖKCEN, Ahmet/YENİDÜNYA, Ahmet Caner: *Ceza Hukuku, Özel Hükümler*, 10. Baskı, Ankara 2010.

Das türkische Strafgesetzbuch, (Übers. **Silvia TELLENBACH**), Berlin 2008.

HAFIZOĞULLARI, Zeki/AYGÜN EŞİTLİ, Ezgi: *“İftira ve İftira Benzeri Suçlar”*, Başkent Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi 2015, c: 1, sy: 2, sh: 93-120.

ÖZBEK, Veli Özer/DOĞAN, Koray/BACAKSIZ, Pınar/TEPE, İlker: *Türk Ceza Hukuku, Genel Hükümler*, 10. Baskı, Ankara 2016.

ÖZEK, Çetin: *“Adliyyeye Karşı Suçların Hukuksal Konusu”*, İÜHFM 1997, c: LV, sy: 3, sh: 13-50.

TEZCAN, Durmuş/ERDEM, Mustafa Ruhan/ÖNOK, R. Murat: *Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku*, 13. Baskı, Ankara 2016.

TOROSLU, Nevzat: *“İftira Cürümünün Hukukî Konusu”*, AÜHFD 1982, c: XXXVII, sh: 107-128.

ÜNVER, Yener: *Adliyyeye Karşı Suçlar (TCK. m. 267-298)*, 3. Baskı, Ankara 2012.

YURTCAN, Erdener: *Yargıtay Kararları Işığında İftira Suçu*, 2. Bası, Ankara 2015.